



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 22.02.2017

Nr.: 472

Satzung für das
Hochschulauswahlverfahren an
der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung für das Hochschulauswahlverfahren an der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 22.02.2017

Prof. Dr. Christiane Jost
Vizepräsidentin



Satzung für das Hochschulauswahlverfahren der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund von § 4 Abs.5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (HZ-StVG) vom 15.12.2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510) und § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (StudPIVergabeVO) vom 07. Mai 2013 (GVBl. I S.172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juni 2016 (GVBl. S. 90), aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 HZ-StVG, geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), hat der Senat der Hochschule RheinMain am 15.11.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs.2 Nr. 2 Satz 1 und 2 HZ-StVG in Verbindung mit § 9 StudPIVergabeVO.
- (2) Die Hochschule RheinMain führt das Verfahren nach Maßgabe den Bestimmungen der StudPIVergabeVO in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung durch.

§ 2 Vorabquoten

- (1) Von den für das erste Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind vorweg 10 Prozent abzuziehen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 StudPIVergabeVO deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Nach Durchführung des Vergabeverfahrens verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung hinzugerechnet.
- (2) Zusätzlich sind von der Gesamtzahl der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 7 Abs. 1 StudPIVergabeVO vorab auszuwählenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, vorweg abzuziehen wie folgt:

1. 5 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,



2. 3 Prozent für die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Zweitstudium und
 3. 1 Prozent für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C-, oder D / C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören sowie von einem Olympiastützpunkt betreut sind und daher an einen Studienort gebunden sind.
- (3) Für die Quoten nach Nr. 1 und Nr. 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber zu berücksichtigen ist. Nach Durchführung des Vergabeverfahrens verfügbar gebliebene Studienplätze werden der in § 3 Abs.1 Nr. 1 dieser Satzung festgelegten Quote hinzugerechnet.

§ 3 Quoten im Auswahlverfahren

- (1) Die verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 1. zu 20 Prozent an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden und
 2. zu 80 Prozent an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach dem Ergebnis des von der Hochschule RheinMain durchgeführten Auswahlverfahrens ausgewählt werden.
- (2) Die Hochschule RheinMain trifft die Entscheidung in dem Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und nach der Art der Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Zweitkriterium). Näheres hierzu regelt § 4 dieser Satzung.

§ 4 Zweitkriterium

- (1) Die Berufsausbildung ist als Zweitkriterium bei der Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule RheinMain mit einer Notenverbesserung zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Berufsausbildung muss es sich um eine abgeschlossene, anerkannte und grundständige Berufsausbildung handeln. Anerkannte Berufsausbildungen können in Betrieben, der Verwaltung oder als schulische Ausbildung absolviert werden. Die Dauer der Ausbildung reicht von zwei Jahren bis dreieinhalb Jahren. Für die Ausbildung wird eine



Ausbildungsordnung durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Forschung erlassen.

- (3) Bei einschlägiger Berufsausbildung im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Notenverbesserung von bis zu 0,5 möglich, aber auch bei nicht einschlägiger Berufsausbildung kann eine Notenverbesserung von bis 0,5 gewährt werden. Pro Studiengang können höchstens zwei Varianten der Notenverbesserung festgelegt werden, wobei für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber nur jeweils ein Bonus, nämlich der für sie bzw. ihn günstigere, gewährt wird. Ist die abgeschlossene Berufsausbildung Teil der Hochschulzugangsberechtigung, kann diese Berufsausbildung nicht gesondert für eine Notenverbesserung berücksichtigt werden.
- (4) Das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs beschließt vor Beginn des Auswahlverfahrens über die Anerkennungsfähigkeit der für den jeweiligen Studiengang anerkannten Berufsausbildungen und legt auch die Höhe der Notenverbesserung in dem vorgegebenen Rahmen fest. Das Dekanat kann diese Aufgaben jedoch auch an eine Zulassungskommission, bestehend aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des jeweiligen Studiengangs, delegieren, die hierzu vom Dekanat eingesetzt und von diesem überwacht wird. Diese Informationen über die Auswahlkriterien der einzelnen Studiengänge werden im Internet unter

<http://www.hs-rm.de/de/studium/studienangebot/alle-studiengaenge/>

bei den jeweiligen Studiengängen veröffentlicht.

§ 5 Beteiligung am Auswahlverfahren

- (1) Zur Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule RheinMain ist ein form- und fristgerechter Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 StudPIVergabeVO erforderlich.
- (2) Zum Nachweis der Erfüllung des Zweitkriteriums muss dem Zulassungsantrag eine Kopie des Zeugnisses über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von § 4 dieser Satzung beigelegt werden.
- (3) Zur Berücksichtigung im Rahmen der Ermittlung der Vorabquote nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung ist mit dem Zulassungsantrag die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C-, oder D / C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie die aufgrund der Betreuung durch einen Olympiastützpunkt gegebene Bindung an den Studienort nachzuweisen.
- (4) § 9 Abs.1 StudPIVergabeVO sowie die Möglichkeit der Hochschule RheinMain zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs.4 HZ-StVG bleiben unberührt.



§ 6 Erstellung von Ranglisten

- (1) Für die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird anhand der Auswahlkriterien im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung je Studiengang eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 15 StudPIVergabeVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Auswahlentscheidung

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule RheinMain zugelassen. Nicht ausgewählte Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017. Diese Satzung ersetzt die Amtliche Mitteilung Nr. 192 vom 25.10.2011.

Wiesbaden, den 22.2.2017

Prof. Dr. Christiane Jost
Vizepräsidentin